



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.242

Eingereicht am: 28.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1163/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

AGR und die Verhältnismässigkeit, wenn es um Arbeitsplätze im ländlichen Raum geht

Allein weil der Linienbus in Signau nur im Stundentakt verkehrt, verhinderte das AGR den Ausbau des Lagers der Firma WK-Paletten AG. Dies wiederum führt dazu, dass an diesem Standort vorläufig wohl nicht mehr investiert wird.

Dies scheint diametral zur Vision 2030 der Regierung zu stehen, die Folgendes besagt:

- *Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft*
- *Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt*
- *Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich*

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wenn der ÖV auf Halbstundentakt ausgebaut worden wäre, hätte das AGR der Zonenplanänderung zustimmen können. Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Ressourcen?
2. Bis wann gedenkt die Regierung, solche Systemfehler zu korrigieren?

Begründung der Dringlichkeit: Solche Entscheide bzw. solche Unverhältnismässigkeiten führen dazu, dass der Kanton Bern Arbeitsplätze verliert und weiter am Image rumschraubt, alles andere als zukunftsgerichtet zu agieren.

Antwort des Regierungsrates

Der parlamentarische Vorstoss bezieht sich auf eine Änderung des Zonenplans in der Gemeinde Signau bzw. auf den entsprechenden Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 6. Dezember 2019. Die Firma WK-Paletten AG als Anbieterin von Transport- und Ladegutträgern (Paletten) aus Holz plante eine Erweiterung der Lagerflächen in der heutigen Landwirtschaftszone und damit auf Kulturland.

Mit der Änderung des Baugesetzes (BauG) vom 16. März 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen gesetzlich neu geregelt. Mit den neuen Bestimmungen wurden die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen in ihrem Bestand zu schützen. Kulturlandflächen dürfen gemäss Art. 8a Abs. 2 BauG nur eingezont werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht sinnvoll erreicht werden kann und durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebietes, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist.

Entsprechend dem Massnahmenblatte C_02 des kantonalen Richtplans 2030 gehört Signau zum Raumtyp «zentrumsnah ländlich». Der Planungssperimeter liegt in der Erschliessungsgüteklasse (EGK) E. Gemäss Art. 11d Abs. 2 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) muss bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen von über 0.5 ha (im vorliegenden Fall 0.85 ha) mindestens die EGK D vorliegen. Das AGR erachtete deshalb im Rahmen der Vorprüfung eine der Grundvoraussetzungen zur Einzonung von Kulturland für Arbeitszonen als nicht erfüllt und damit die geplante Einzonung im beabsichtigten Umfang als nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde Signau bat das AGR in der Folge, den Sachverhalt gestützt auf ergänzende Argumente seitens der Gemeinde und Grundeigentümer erneut zu prüfen. Das AGR kam diesem Anliegen nach, bestätigte mit Schreiben vom 8. Mai 2020 jedoch die fehlende erforderliche Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Als möglichen Lösungsweg empfahl das AGR eine Anpassung der Planungsunterlagen mit einer Beschränkung der beabsichtigten Einzonung auf 0.5 ha, der Genehmigungsvorbehalt bezüglich der benötigten Erschliessungsgüteklasse würde damit hinfällig. Die Gemeinde hat das Planungsgeschäft anschliessend nicht weiterverfolgt.

Die konkreten Fragen der Interpellation lassen sich vor diesem Hintergrund wie folgt beantworten.

Zur Frage 1:

Das AGR hat das genannte Planungsgeschäft auftragsgemäss auf die Rechtmässigkeit hin geprüft (Art. 61 BauG). Dabei ist wie bei jedem staatlichen Handeln auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung gekommen. Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen hätte der Genehmigungsvorbehalt in Bezug auf die Erschliessung mit einer Projektanpassung ausgeräumt werden können. Die in den Richtlinien der Regierungspolitik (Vision 2030) festgehaltenen übergeordneten Ziele und Strategien zeigen eine längerfristige Strategie auf und bezwecken nicht, in der Baugesetzgebung und im Richtplan festgeschriebene Bestimmungen ausser Kraft zu setzen.

Zur Frage 2:

Das Bedürfnis nach einer noch differenzierteren Beurteilung von Einzonungen besteht in vielen Regionen und Gemeinden, es steht jedoch im Interessenkonflikt mit dem wichtigen Schutz des Kulturlands und der Fruchtfolgeflächen. Die Anliegen aus Wirtschaft und Politik für differenzierte

Anforderungen bei der Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion für Inneres und Justiz bekannt. Der Prozess ist aufgegleist, und die notwendigen Arbeiten sind im Gange. Sofern sich der Handlungsbedarf zu dieser Thematik bestätigen wird, kann eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe im Zeithorizont des Richtplanrollings '24 in die Wege geleitet werden.

Verteiler

– Grosser Rat